AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

V E R F Ü G U N G

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache des Antrages der

Orange (Liechtenstein) AG
Neugrüt 7
9496 Balzers

(Antragstellerin)

vom 1. Dezember 2014

auf Zuteilung von individuellen Nutzungsrechten an Frequenzen

am 30. Januar 2015

wie folgt entschieden:

1. Das Amt für Kommunikation räumt der Antragstellerin auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen wie insbesondere Art. 33 KomG sowie Art. 85, 89, 90 Abs. 2, 93, 94, 95 und 96 sowie Art. 117 IFV antragsgemäss das Nutzungsrecht an folgenden Frequenzen zur technologiefreien Nutzung ab dem 1. Februar 2015 unter den in den Beilagen angeführten Bedingungen und Auflagen ein:

Zugeteilte Frequenzen

	900 MHz Band FDD (Up-/Downlink):
Block B1:	2 x 5 MHz, 880.1 - 885.1 MHz / 925.1 - 930.1 MHz
Block B2:	2 x 5 MHz, 885.1 - 890.1 MHz / 930.1 - 935.1 MHz

	1800 MHz Band FDD:
Block C7:	2 x 5 MHz, 1740.1 - 1745.1 MHz / 1835.1 - 1840.1 MHz
Block C8:	2 x 5 MHz, 1745.1 - 1750.1 MHz / 1840.1 - 1845.1 MHz
Block C9:	2 x 5 MHz, 1750.1 - 1755.1 MHz / 1845.1 - 1850.1 MHz
Block C10:	2 x 5 MHz, 1755.1 - 1760.1 MHz / 1850.1 - 1855.1 MHz
Block C11:	2 x 5 MHz, 1760.1 - 1765.1 MHz / 1855.1 - 1860.1 MHz
Block C12:	2 x 5 MHz, 1765.1 - 1770.1 MHz / 1860.1 - 1865.1 MHz

	2100 MHz Band FDD:
Für den Zeitraum von der Zuteilung bis zum Refarming gem. Refarming-Plan bzw. Juni 2016:	
Block D5:	2 x 4.8 MHz, 1940.3 - 1945.1 MHz / 2130.3 - 2135.1 MHz
Block D7:	2 x 5 MHz, 1950.1 - 1955.1 MHz / 2140.1 - 2145.1 MHz
Block D8:	2 x 4.8 MHz, 1955.1 – 1959.9 MHz / 2145.1 - 2149.9 MHz
Block D9:	2 x 5 MHz, 1959.9 – 1964.9 MHz / 2149.9 - 2154.9 MHz
Ab Juni 2016 bzw. ab dem Refarming gemäss Refarming-Plan:	
Block D9:	2 x 5 MHz, 1959.9 – 1964.9 MHz / 2149.9 - 2154.9 MHz
Block D10:	2 x 5 MHz, 1964.9 - 1969.9 MHz / 2154.9 - 2159.9 MHz
Block D11:	2 x 4.8 MHz, 1969.9 - 1974.7 MHz / 2159.9 - 2164.7 MHz
Block D12:	2 x 5 MHz, 1974.7 - 1979.7 MHz / 2164.7 - 2169.7 MHz

	2600 MHz Band FDD:
Block F10:	2 x 5 MHz, 2545.0 - 2550.0 MHz / 2665.0 - 2670.0 MHz
Block F11:	2 x 5 MHz, 2550.0 - 2555.0 MHz / 2670.0 - 2675.0 MHz
Block F12:	2 x 5 MHz, 2555.0 - 2560.0 MHz / 2675.0 - 2680.0 MHz
Block F13:	2 x 5 MHz, 2560.0 - 2565.0 MHz / 2680.0 - 2685.0 MHz

2. Gleichzeitig mit der unter Ziffer 1 genannten Frequenzzuteilung erlöschen die im Rahmen der erteilten Konzession eingeräumten Frequenznutzungsrechte wie folgt:

Funkdienst	**ARFCN / Bereich**	**Konzession vom**
GSM 900	1016-1019	8. Nov. 2005 (RA2005/2642-3817)
GSM 1800	550-556; 618-630	
UMTS TDD	1905.1-1910.1 MHz	13. März 2001 (RA 1/712-3810)
UMTS FDD Up	1950.1-1964.9 MHz	
UMTS FDD Down	2140.1-2154.9 MHz	

3. Die Umstellung der Frequenzen (Refarming) erfolgt gemäss dem als Beilage 2 angeschlossenen Zeitplan.

4. Bei der Nutzung der gemäss Ziffer 1 zugeteilten Frequenzen sind die in den Beilagen angeführten Nebenbedingungen und angeführten Parameter einzuhalten.

5. Es wird bestätigt, dass der Antragstellerin das ausschliessliche Nutzungsrecht an den nachfolgenden Identifikationsmitteln (Adressen) zusteht:

Mobile Network Code (MNC)	02
IIN-Code (SIM-Header)	8942302

Die Zuteilung dieser Nutzungsrechte ist an den Betrieb eines Kommunikationsnetzes gebunden. Die Einstellung des Betriebes des Kommunikationsnetzes ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen und stellt einen Widerrufsgrund dar.

6. Die Antragstellerin ist folgende Gebühren schuldig:

Verwaltungsgebühren	**CHF**
Erstmalige Zuteilung von Nutzungsrechten zur technologieneutralen Nutzung für den Mobilfunk, einmalig	200'000.00
Wiederkehrende jährliche Verwaltungsgebühr von CHF 20‘000.-, anteilsmässig $^{11}/_{12}$ für 2015	18'333.33
Summe Verwaltungsgebühren	**218'333.33**

Nutzungsgebühren (anteilsmässige Berechnung für 2015 - $^{11}/_{12}$ Anteile)			
Frequenzbereich	**Blockpreis in CHF pro Jahr**	**Anzahl Blöcke**	**Gesamtpreis in CHF**
900 FDD	10'900.00	2	19'983.33
1800 FDD	5'600.00	6	30'800.00
2100 FDD	4'900.00	4	17'966.67
2600 FDD	2'500.00	4	9'166.70
Summe Nutzungsgebühren 2015			**77'916.70**

Gebühren gesamt	**296'250.03**

Die geschuldeten Gebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung mittels beiliegenden Einzahlungsscheins bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzubezahlen.

7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und b sowie Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

SACHVERHALT

Der Einsatz des Mobilfunkstandards LTE (Long Term Evolution) ist aufgrund der in Liechtenstein vergebenen Konzessionen und Frequenzzuteilungen grundsätzlich unzulässig, da die erteilten Konzessionen und Frequenzzuteilungen lediglich zum Einsatz der Mobilfunkdienste GSM und UMTS berechtigen.

Um den generellen Einsatz von LTE zu ermöglichen, ist in den aktuell genutzten Frequenzspektren ein sogenannter Refarming-Prozess notwendig, im Rahmen dessen die Voraussetzungen für den Einsatz neuer Technologien – etwa dadurch, dass Frequenzblöcke mit Bandbreiten von 5 MHz genutzt werden – geschaffen werden.

Während die Frequenzen in den Bereichen 880-915/925-960 MHz bzw. 1710-1785/1805-1880 MHz europaweit ursprünglich ausschließlich für die Nutzung der GSM-Technologie vergeben wurden, gibt es mittlerweile neuere und effizientere Technologien (UMTS, LTE), insbesondere zur Übermittlung von Daten, weshalb es sinnvoll ist, diese – sowie alle weiteren technisch möglichen – Frequenzen für die Nutzung anderer Technologien als GSM und UMTS zu öffnen, sprich das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum zu refarmen.

Solange der Refarming-Prozess nicht abgeschlossen ist, ist der Einsatz von LTE grundsätzlich unzulässig. Trotzdem – oder gerade, um solche Fälle abzudecken – wurden auf Grundlage von Art. 117 IFV Funkversuche von allen in Liechtenstein tätigen Mobilfunkbetreibern durchgeführt. Die dafür notwendigen Frequenzzuteilungen erfolgten durch das Amt für Kommunikation (AK) jeweils befristet. Die Nutzungsrechte an den zuletzt befristet vergebenen Frequenzen erlöschen mit Ablauf des 31. Januar 2015.

Bereits im Dezember 2013 hat das AK den Start des notwendigen Refarming-Prozesses für Liechtenstein initiiert und die in Liechtenstein etablierten Mobilfunkbetreiber zu einer Veranstaltung am 22. Januar 2014 zur gemeinsamen Erarbeitung einer Branchenlösung eingeladen.

In Besprechungen am 22. Januar 2014, 20. Mai 2014 und 27. Juni 2014 sowie in mehreren Telefonkonferenzen wurden die Vorstellungen der einzelnen Teilnehmer zum notwendigen Refarming-Prozess diskutiert und die notwendigen Parameter definiert. Parallel dazu haben die Betreiber entsprechende Funkversuche zum Einsatz von LTE in allen verfügbaren Bändern durchgeführt.

Am 18. Juni 2014 wurde dem AK eine von allen Teilnehmern signierte Absichtserklärung übergeben, wonach sich die in Liechtenstein tätigen Mobilfunkbetreiber auf eine Frequenzaufteilung in den Frequenzbändern 800, 900, 1800, 2100 und 2600 MHz geeinigt haben.

Auf Grundlage dieses Aufteilungsvorschlages hat die Regierung im September 2014 zu LNR 2014-1134, BNR 2014/1110 einen Beschluss gefasst, wonach das gesamte für Mobil-

funk nutzbare Frequenzspektrum als Option zugunsten der drei in Liechtenstein tätigen Mobilfunknetzbetreiber aufzuteilen ist und individuelle Frequenznutzungsrechte auf Grundlage des ebenfalls von der Regierung genehmigten Frequenzaufteilungsplans vom AK auf Antrag der Betreiber bis 31. Januar 2015 zuzuteilen sind. Dabei hat das AK die beantragten Frequenzen unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik sowie der bestehenden (internationalen) Vereinbarungen und Normen zuzuweisen und entsprechende Nutzungsbedingungen vorzusehen, die sich an den bisher auferlegten Verpflichtungen orientieren.

Mit Antrag vom 01. Dezember 2014, beim Amt für Kommunikation eingegangen am 09. Dezember 2014, beantragte die Antragstellerin die unbefristete Zuteilung von Frequenzen für den Betrieb ihres Mobilfunknetzes.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Antragstellerin ist eine Anbieterin von elektronischen Kommunikationsdiensten und erbringt auf Grundlage der Konzessionen RA 2005/2642-3817 vom 8. November 2005 (GSM) und RA 1/712-3810 vom 13. März 2001 (UMTS) Mobilfunkdienste in Liechtenstein. Sie unterliegt als solche den Bestimmungen der Kommunikationsgesetzgebung.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 29 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung, definiert das „Frequenzspektrum“ als elektromagnetische Wellen mit Frequenzen zwischen 3 kHz und 3000 GHz.

Die Regierung hat bei der Verwaltung des Frequenzspektrums insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

a) Sicherstellung eines offenen und wirksamen Zugangs zum Frequenzspektrum unter Berücksichtigung der Förderung des Wettbewerbs;

b) Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums;

c) Berücksichtigung harmonisierter Frequenzen und harmonisierter Bedingungen für deren Nutzung;

d) Vermeidung funktechnischer Störungen;

e) Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt;

f) die Koordination der Verwaltung und Nutzung des Frequenzspektrums mit Drittstaaten (Frequenzkoordination);

g) die Gewährleistung einer angemessenen Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf die Nutzung von Frequenzen;

h) die Förderung der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Umfang (Art. 32 Abs. 1 KomG).

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 67 KomG definiert das individuelle Frequenznutzungsrecht, als das, einer Person eingeräumte, Recht zur exklusiven Nutzung bestimmter Frequenzen.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 KomG und Art. 89 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV), LGBl. 2007 Nr. 118, in der jeweils geltenden Fassung, werden individuelle Nutzungsrechte an Frequenzen von der Regulierungsbehörde auf Antrag, bei knappen Ressourcen auch aufgrund eines Vergabeverfahrens, mit Verfügung zugeteilt und registriert. Die Zuteilung berechtigt zur exklusiven Nutzung der davon umfassten Frequenzen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen (individuelles Frequenznutzungsrecht).

Das Amt für Kommunikation als nationale Regulierungsbehörde (Art. 55 Abs. 1 KomG und Art. 3 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, in der jeweils geltenden Fassung) ist für die Zuteilung der individuellen Nutzungsrechte an Frequenzen zuständig.

Gemäss Art. 33 Abs. 3 KomG kann die Regulierungsbehörde der Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beifügen. Nebenbestimmungen können insbesondere Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen sowie Änderung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen des Frequenznutzungsrechts und Pflichten nach Teil A und B des Anhanges der Genehmigungsrichtlinie regeln. Aufgrund der oben angeführten Entscheidung der Regierung haben sich die Nutzungsbedingungen an den bisher auferlegten Verpflichtungen zu orientieren.

Das Amt für Kommunikation hat dies bei der Erstellung der Nebenbestimmungen berücksichtigt. Dass eine Vielzahl der Verpflichtungen, die im Rahmen der GSM und UMTS Konzessionen bzw. den entsprechenden Verfügungen auferlegt wurden, nicht mehr enthalten ist, liegt daran, dass diese Regelungen mittlerweile direkt in den Rechtsgrundlagen enthalten sind. Materiell gelten diese Verpflichtungen – genauso wie alle anderen in den Grundlagen enthaltenen Regelungen – also weiterhin.

Sämtliche der vorgesehenen Bedingungen sind objektiv gerechtfertigt, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent.

Die Zuteilung der in Spruchpunkt 5. enthaltenen Adressierungselemente erfolgte im Rahmen der Konzessionserteilung der Antragstellerin. Antragsgemäss wurde bestätigt, dass die Nutzungsrechte an diesen Adressierungselementen der Antragstellerin zustehen. Sowohl der MNC wie auch der IIN sind entsprechend der in dieser Verfügung vorgenommenen Zuteilung auch bei der obersten Fernmeldebehörde ITU gemeldet und veröffentlicht.

Die Gebühren stützen sich auf Art. 60 Abs. 1 und 2 KomG und Anhang 1 Bst. E der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren

nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 30. Januar 2015
3805/Betreiber/SKMA/BEGE/bubi

AMT FÜR KOMMUNIKATION

LANDESVERWALTUNG FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	Das Dokument wurde signiert	
	von	Kurt Bühler Liechtensteinische Landesverwaltung Amt für Kommunikation
	am	2015-01-30T13:34:00Z
Prüfinformation: www.llv.li/signaturpruefung		

Kurt Bühler
Amtsleiter

Beilagen:
- Beilage 1: NUTZUNGSBEDINGUNGEN
- Beilage 2: Zeitplan Refarming
- Rechnung
- Antrag vom 01. Dezember 2014